

17.
Juni
2007

Gemeindegesetz (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Diesem Gesetz unterstehen

- a* bis *g* unverändert,
- h* die Unterabteilungen,
- i* die Schwellenkorporationen und
- k* die Regionalkonferenzen.

² Sie sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unter Vorbehalt besonderer Vorschriften sinngemäss für die in Absatz 1 Buchstaben *a* bis *i* aufgeführten Körperschaften.

Art. 7 Die Zusammenarbeit der Gemeinden kann gestaltet werden als

- a* und *b* unverändert,
- c* «öffentlichrechtliches» wird ersetzt durch «öffentlich-rechtliches»,
- d* unverändert.

8. Regionalkonferenzen

Zweck, Aufgaben,
Beschlüsse

Art. 137 ¹Regionalkonferenzen dienen der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden.

² Sie nehmen die ihnen vom Kanton und von den Gemeinden übertragenen Aufgaben wahr.

³ Die Beschlüsse der Regionalkonferenzen sind verbindlich.

Bildung und
Auflösung

Art. 138 ¹Eine Regionalkonferenz entsteht durch Beschluss der Gemeinden und der Stimmberechtigten.

² Der Regierungsrat ordnet eine regionale Volksabstimmung über die Bildung einer Regionalkonferenz an, wenn mehrere Gemeinden es ver-

langen. Er entscheidet endgültig über die Durchführung der Abstimmung.

³ Über ihre Auflösung befindet die Regionalkonferenz in einer von ihr angeordneten regionalen Volksabstimmung.

⁴ Bildung und Auflösung einer Regionalkonferenz bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden.

⁵ Auf das Abstimmungsverfahren finden die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung. Stimmberechtigt sind die im betreffenden Gebiet wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Gebiet

Art. 139 ¹Der Regierungsrat legt durch Verordnung das jeweilige Gebiet der Regionalkonferenzen fest. Er hört die Gemeinden vorher an.

² Eine Regionalkonferenz umfasst alle Gemeinden des betreffenden Gebiets. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der besonderen Gesetzgebung.

³ Der Regierungsrat bezeichnet die Gemeinden, die gleichzeitig zwei benachbarten Regionalkonferenzen als Mitglied angehören können (Doppelmitgliedschaft).

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Beizug Dritter

Art. 140 ¹Der Regierungsrat regelt die Mitgliedschaft von ausserkantonalen Gemeinden in den bernischen Regionalkonferenzen und die Mitgliedschaft von bernischen Gemeinden in entsprechenden ausserkantonalen Organisationen durch Vertrag mit den betreffenden Kantonen.

² Für die Behandlung von überregionalen Angelegenheiten können die Regionalkonferenzen die benachbarten Regionalkonferenzen oder einzelne Nachbargemeinden beiziehen oder konsultieren. Die Beigezogenen oder Konsultierten haben kein Stimmrecht.

Aufgaben
1. Obligatorische Aufgaben

Art. 141 ¹Die Regionalkonferenzen nehmen nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung insbesondere die folgenden obligatorischen Aufgaben wahr:

- a die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung,
- b die regionale Kulturförderung und
- c die Erfüllung der regionalen Aufgaben nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Regionalpolitik.

² Durch Gesetz können den Regionalkonferenzen weitere obligatorische Aufgaben übertragen werden.

2. Weitere
Aufgaben

Art. 142 ¹Die Gemeinden können den Regionalkonferenzen weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

² Die Regionalkonferenzen regeln die Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung, die Erfüllung dieser Aufgaben, den Beitritt weiterer Gemeinden sowie den Austritt von Gemeinden durch Reglement.

³ Die Übertragung von Aufgaben durch die Gemeinden erfolgt mit deren Zustimmung zum entsprechenden Reglement. Sie verpflichtet ausschliesslich die zustimmenden Gemeinden.

⁴ Das Reglement bezeichnet die Gegenstände, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen.

Teilkonferenzen

Art. 143 (neu) ¹Innerhalb einer Regionalkonferenz können Teilkonferenzen gebildet werden.

² Die besondere Gesetzgebung kann bestimmen, dass einer Teilkonferenz Gemeinden aus dem benachbarten Gebiet angehören (erweiterte Teilkonferenz).

³ Sofern es die besondere Gesetzgebung vorsieht, können einer Teilkonferenz im Geschäftsreglement obligatorische Aufgaben zur Erfüllung zugewiesen werden.

⁴ Einer Teilkonferenz gehören die Gemeinden an, die der Übertragung der betreffenden Aufgaben zugestimmt haben oder die zur Erfüllung der betreffenden obligatorischen Aufgaben verpflichtet sind.

⁵ Die Bestimmungen für die Regionalkonferenzen gelten für Teilkonferenzen sinngemäss.

Organisation

Art. 144 (neu) ¹Die Organe einer Regionalkonferenz sind

- a* die Stimmberechtigten,
- b* die Gemeinden,
- c* die Regionalversammlung,
- d* die Geschäftsleitung,
- e* die Geschäftsstelle,
- f* das Kontrollorgan und
- g* die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind.

² Die Regionalversammlung bezeichnet eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung werden aus der Mitte der Regionalversammlung bestellt.

³ In der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois werden die Verhandlungen auf Deutsch (Mundart oder Standardsprache) und auf Französisch geführt und in die jeweils andere Sprache übersetzt. Die Verhandlungsunterlagen sind in beiden Sprachen vorzulegen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt ein Geschäftsreglement durch Verordnung. Die Regionalkonferenzen können davon abweichende Regelungen erlassen, soweit die Verordnung dafür Raum lässt. Die Regelungen der Regionalkonferenzen unterliegen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

Regional-
versammlung
1. Zusammen-
setzung,
Weisungsrecht

Art. 145 (neu) ¹In der Regionalversammlung nehmen die Gemeinderatspräsidentinnen und die Gemeinderatspräsidenten Einsitz. Im Verhinderungsfall werden sie durch ein anderes dafür auf Dauer bezeichnetes Mitglied des Gemeinderats vertreten.

² Der Gemeinderat kann der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter in der Regionalversammlung verbindliche Weisungen erteilen.

2. Zuständigkeiten

Art. 146 (neu) ¹Die Regionalversammlung ist abschliessend zuständig für

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* die Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite,
- c* die Wahl der Geschäftsleitung, der Kommissionen und des Kontrollorgans,
- d* die Einsetzung der Geschäftsstelle, sofern das Geschäftsreglement keine abweichende Regelung enthält.

² Sie ist unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 150) zuständig für

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz, sofern die betreffenden Reglemente diese Zuständigkeit nicht der obligatorischen Abstimmung unterstellen, und
- c* den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements (Art. 144 Abs. 4).

³ Die Regionalversammlung beschliesst, soweit nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Regionalkonferenz nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Kommissionen

Art. 147 (neu) ¹Die Regionalversammlung kann Kommissionen einsetzen.

² Sie bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung der Kommissionen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung.

³ Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an die Kommissionen bedarf einer Grundlage im Geschäftsreglement.

⁴ Kommissionen können bei Bedarf Ausschüsse (Subkommissionen) einsetzen und Dritte (Vertretungen des Kantons und der Nachbarregionen, Sachverständige usw.) beiziehen. Die Beigezogenen haben kein Stimmrecht.

Beschlussfassung
und Stimmkraft

Art. 148 (neu) ¹Die Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Absatz 4. Das Verfahren bei Wahlen wird im Geschäftsreglement geregelt.

³ Die Stimmkraft der Gemeinden bei Wahlen und Abstimmungen wird wie folgt festgelegt:

<i>Gemeindegrösse (Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner)</i>	<i>Stimmkraft</i>
bis 1000 Einwohnerinnen und Einwohner	1 Stimme
pro weitere 3000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon zusätzlich	1 Stimme

⁴ Für die Beschlussfassung in der Regionalversammlung der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois gilt Folgendes:

- a* Vereinigen Beschlüsse der Regionalversammlung über Angelegenheiten, die den Berner Jura hauptsächlich betreffen, nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Gemeinden des Berner Juras auf sich, kann verlangt werden, dass eine andere Lösung zur Abstimmung gebracht wird.
- b* Um von diesem Mitwirkungsrecht Gebrauch zu machen, müssen mindestens zehn Gemeinden des Berner Juras vor der Abstimmung eine gesonderte Auszählung der Stimmen verlangen.
- c* Bei der erneuten Abstimmung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Regionale Volks-
abstimmung

Art. 149 (neu) ¹Gegenstand einer regionalen Volksabstimmung sind

- a* die Bildung und die Auflösung einer Regionalkonferenz,
- b* Referendumsbegehren und
- c* Initiativen.

² Bei Abstimmungen nach Absatz 1 entscheidet die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der beteiligten Gemeinden.

Volksreferendum
und Behörden-
referendum

Art. 150 (neu) ¹Zwei Prozent der Stimmberechtigten oder zehn Prozent der Gemeinden im betreffenden Gebiet können innert 90 Tagen seit der Bekanntmachung eine regionale Abstimmung verlangen zu einem Beschluss der Regionalversammlung über

- a* die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b* die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regionalkonferenz und
- c* den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements.

² Soweit die Gemeinden die Zuständigkeit für Behördenreferenden nicht anders regeln, ist der Gemeinderat zuständig.

Volksinitiative
und Behörden-
initiative

Art. 151 (neu) ¹Fünf Prozent der Stimmberechtigten oder zwanzig Prozent der Gemeinden können mit einer Initiative verlangen

a den Beschluss über einen in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstand,

b den Erlass, die Änderung und die Aufhebung eines Reglements zur Erfüllung von weiteren Aufgaben,

c den Erlass und die Änderung des Geschäftsreglements und

d die Auflösung der Regionalkonferenz.

² Soweit die Gemeinden die Zuständigkeit für Behördeninitiativen nicht anders regeln, ist der Gemeinderat zuständig.

³ Initiativen können die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben, dürfen nicht mehr als einen Gegenstand betreffen und müssen eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.

⁴ Initiativen sind innert sechs Monaten ab Beginn der Unterschriftensammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

⁵ Die Geschäftsleitung erklärt rechtswidrige oder undurchführbare Initiativen nach Anhörung des Initiativkomitees ungültig.

⁶ Gültige Initiativen werden den Stimmberechtigten unterbreitet, wenn sie die Auflösung einer Regionalkonferenz zum Gegenstand haben oder wenn die Regionalversammlung das Begehren ablehnt.

Gemeinsame
Bestimmung

Art. 152 (neu) ¹Die Regionalversammlung behandelt zustande gekommene Referendumsbegehren und Initiativen. Sie kann eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Stimmberechtigten abgeben.

² Zu Referendumsbegehren und Initiativen ordnet die Geschäftsleitung innert sechs Monaten seit der Einreichung eine regionale Volksabstimmung an. Stimmberechtigt sind die im Gebiet der Regionalkonferenz wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

³ Referendumsbegehren und Initiativen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden.

⁴ Auf das Abstimmungsverfahren finden die Bestimmungen der Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss Anwendung.

Geschäftsbericht,
Informations- und
Konsultations-
rechte

Art. 153 (neu) ¹Die Regionalkonferenzen legen in Geschäftsberichten jährlich Rechenschaft ab über ihre Tätigkeiten. Wo Gemeindeparlamente bestehen, werden ihnen die Geschäftsberichte direkt unterbreitet.

² Die Regionalkonferenzen orientieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Tätigkeiten und informieren frühzeitig und umfassend über geplante Vorhaben von regionaler Bedeutung.

³ Zu wichtigen Vorhaben konsultieren sie vorgängig die zuständigen kantonalen Stellen, die Gemeinden und soweit nötig die übrigen kommunalen Körperschaften, die regional organisierten politischen Parteien und bei Bedarf die weiteren interessierten Kreise. Wo Gemeindeparlamente bestehen, werden diese ebenfalls konsultiert.

Finanzhaushalt **Art. 154** (neu) ¹Die Regionalkonferenzen führen ihren Finanzhaushalt nach den für die Gemeinden geltenden Bestimmungen.

² Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Führung des Finanzhaushalts.

³ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch ein unabhängiges Kontrollorgan.

Finanzierung, Kostenverteilung **Art. 155** (neu) ¹Die mit der Geschäftsführung einer Regionalkonferenz zusammenhängenden Verwaltungskosten werden auf die Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl verteilt.

² Die massgebliche Einwohnerzahl wird nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)¹⁾ ermittelt.

³ Der Kanton gewährt angemessene Beiträge an die Verwaltungskosten der Regionalkonferenzen in Form von Grundbeiträgen und zusätzlichen Pro-Kopf-Beiträgen. Die Übersetzungskosten der Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois werden durch erhöhte Beiträge entschädigt.

⁴ Die besondere Gesetzgebung regelt die Kostenverteilung und die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Vorhaben im Bereich der obligatorischen Aufgaben.

⁵ Das Reglement legt die Finanzierung und Kostenverteilung im Bereich der von den Gemeinden übertragenen weiteren Aufgaben fest.

Rechtspflege **Art. 156** (neu) ¹Gegen Verfügungen von Organen einer Regionalkonferenz kann nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾ Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Gemeindebeschwerde kann geführt werden gegen

a Erlasse einer Regionalkonferenz,

¹⁾ BSG 631.1

²⁾ BSG 155.21

- b* Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Organe einer Regionalkonferenz in Wahl- und Abstimmungssachen und
c weitere Beschlüsse von Organen einer Regionalkonferenz, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.

³ Über Gemeindebeschwerden entscheidet die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter desjenigen Verwaltungskreises, in dem das Einwohnerschwergewicht liegt.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 92 ff. sinngemäss.

Haftung

Art. 157 (neu) ¹Für Verbindlichkeiten der Regionalkonferenz haftet deren Vermögen. Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach Artikel 84.

² Bei der Auflösung einer Regionalkonferenz haften die ihr angehörenden Gemeinden für die zur Zeit der Auflösung bestehenden Schulden solidarisch.

³ Die Liquidation obliegt der Geschäftsleitung.

⁴ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Gemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge (Art. 155 Abs. 1) während der zwei vorangehenden Jahre zugewiesen.

Aufsicht

Art. 158 (neu) ¹Die Regionalkonferenzen unterstehen der kantonalen Aufsicht.

² Die zuständige Regierungstatthalterin oder der zuständige Regierungstatthalter nach Artikel 156 Absatz 3 nimmt die kantonale Aufsicht über die Regionalkonferenzen wahr, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen damit beauftragen.

³ Die Artikel 85 ff. gelten sinngemäss.

9. (neu) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die bisherigen Artikel 137 bis 142 werden zu Artikel 159 bis 164.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «öffentlichrechtliche» durch «öffentlich-rechtliche» ersetzt: Artikel 123 Absatz 1 und Artikel 130.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)¹⁾:

Regional-
konferenz

Art. 62a (neu) ¹Wird in den Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland eine Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ eingesetzt, kann sich die bisherige Gemeindepräsidentenkonferenz durch Beschluss als Teilkonferenz konstituieren, um die Aufgaben gemäss Artikel 60 wahrzunehmen.

² Die Übertragung von weiteren Aufgaben richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Im Übrigen gelten für die Teilkonferenz die Artikel 137 ff. GG.

2. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)³⁾:

Art. 11 ¹Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates oder Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz sind öffentlich.

² Unverändert.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates, der Geschäftsleitung sowie der Geschäftsstelle einer Regionalkonferenz und der Kommissionen sowie die darüber geführten Diskussionsprotokolle sind nicht öffentlich, ausser ein Gemeinderlass oder das einsetzende Organ sehe die Öffentlichkeit vor.

Art. 12 Die Gemeinden gewährleisten den Zugang zu den Entscheidungsgrundlagen der Gemeindeversammlungen, des Grossen Gemeinderates oder des Stadtrates sowie der Regionalversammlung einer Regionalkonferenz. Artikel 5 gilt sinngemäss.

3. Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975 (KFG)⁴⁾:

Regional-
konferenz

Art. 13g (neu) ¹Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ besteht, tritt diese als Ganzes, als Teilkonferenz oder als erweiterte Konferenz an die Stelle der bestehenden regionalen Kulturkonferenz und übernimmt deren Rechte und Pflichten.

¹⁾ BSG 102.1

²⁾ BSG 170.11

³⁾ BSG 107.1

⁴⁾ BSG 423.11

² Es gilt Folgendes:

- a* Abweichend von Artikel 13b Absatz 2 gilt: Die Kulturinstitute und die übrigen Finanzierungsträger wirken bei der Vorbereitung der Geschäfte in der zuständigen Kommission der Regionalkonferenz mit.
- b* Abweichend von Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe *d* gilt: Der Regierungsrat bezeichnet die beitragspflichtigen Gemeinden innerhalb einer Regionalkonferenz sowie allenfalls weitere beitragspflichtige Gemeinden.
- c* Abweichend von Artikel 13d Absatz 1 gilt: Die Regionalversammlung schliesst die Subventionsverträge mit den übrigen Vertragspartnern ab.
- d* Abweichend von Artikel 13e Absatz 1 gilt: Ein Subventionsvertrag gilt als zustande gekommen, wenn ihm die zuständigen Organe des Kulturinstituts, der Regionalkonferenz, des Kantons und allenfalls weiterer öffentlich-rechtlicher Körperschaften zugestimmt haben. Die Beschlussfassung in der Regionalversammlung erfolgt unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung.
- e* Abweichend von Artikel 13e Absatz 3 gilt: Die Kündigung eines Subventionsvertrages erfolgt durch die Regionalversammlung.
- f* Die Stimmberechtigten oder die Gemeinden der betreffenden Regionalkonferenz können die Kündigung eines Subventionsvertrags mit einer Initiative nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes verlangen.
- g* Abweichend von Artikel 13f gilt: Bei einem Subventionsvertrag, an dem eine Regionalkonferenz beteiligt ist, entfällt die Genehmigung durch den Grossen Rat.
- h* In den Subventionsvertrag ist eine angemessene Kündigungsfrist und eine angemessene Verlängerung der Laufzeit aufzunehmen für den Fall, dass der Vertrag nicht rechtzeitig erneuert wird.

4. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)¹⁾:

Art. 55 ¹Unverändert.

² «Planungsregion» wird ersetzt durch «Planungsregion bzw. Regionalkonferenz (Art. 97 ff.)».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 61 ¹«Planungsregionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen».

² Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann nach Anhörung des Gemeinderates, der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz und der Betroffenen nicht genehmigungsfähige

¹⁾ BSG 721.0

Pläne und Vorschriften in der Genehmigungsverfügung ändern. Artikel 65 Absatz 1 bleibt vorbehalten.

³ Benötigt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für das Genehmigungsverfahren mehr als drei Monate, so ist die Gemeinde oder die Planungsregion bzw. Regionalkonferenz unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

^{4 und 5} Unverändert.

1. Planungsregion

Art. 97 Unverändert.

2. Regionalkonferenz

Art. 97a (neu) ¹Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes besteht, tritt diese für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr an die Stelle der bestehenden Planungsregionen gemäss Artikel 97 Absatz 1.

² Der Regionalkonferenz obliegt zudem die regionale Richtplanung. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, kann die Regionalkonferenz diese Aufgabe in ihrem Geschäftsreglement an eine Teilkonferenz übertragen.

³ Der Kanton kann bestehende Planungsregionen während längstens drei Jahren nach der Einführung einer Regionalkonferenz im bisherigen Umfang mit Beiträgen nach Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe *a* weiter unterstützen.

3. Aufgaben

Art. 98 ¹Die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen bestimmen im Rahmen des Gesetzes, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Sie beziehen die Mitgliedsgemeinden in die Entscheidungsfindung mit ein.

² Unverändert.

³ «Planungsregion» wird ersetzt durch «Planungsregion bzw. Regionalkonferenz».

^{4 und 5} Unverändert.

4. Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept

Art. 98a (neu) ¹Das regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) umfasst die Planung und gegenseitige Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung.

² Das RGSK beinhaltet das Agglomerationsprogramm gemäss Bundesrecht.

³ Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Regionalkonferenzen zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Erarbeitung der RGSK fest. Er stützt sich dabei insbesondere auf die kantonale Richtplanung. Die Vorgaben umfassen namentlich die Grundsätze und Schwerpunkte für die Bevölkerungs-, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die verkehrintensiven Vorhaben und die Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr.

⁴ Der Regierungsrat stimmt die von den Regionen eingereichten RGSK mit den kantonalen Planungen und den übrigen RGSK ab. Nach dieser Abstimmung und der allfälligen Überarbeitung beschliesst die Regionalkonferenz die Massnahmen des RGSK als regionalen Teilrichtplan und reicht diesen zur Genehmigung gemäss Artikel 61 wieder ein.

⁵ In Regionen ohne Regionalkonferenz sorgt der Regierungsrat in Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen und Planungsregionen für die Erarbeitung des RGSK.

⁶ Der Regierungsrat erlässt das RGSK, wenn es nicht innert Frist erarbeitet wird oder nicht den Vorgaben gemäss Absatz 3 entspricht.

5. Regionale
Überbauungs-
ordnung

Art. 98b (neu) ¹ Die Regionalkonferenz kann zur Wahrung regionaler Interessen regionale Überbauungsordnungen erlassen.

² Die regionale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie eine kommunale Überbauungsordnung.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. sinngemäss. Vorbehalten bleibt die fakultative Volksabstimmung (Art. 150 und 152 GG).

Art. 101 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vor dem Abschluss von solchen Vereinbarungen hört der Regierungsrat die Gemeinden und die weiteren Träger der regionalen Agglomerationsprogramme gemäss Artikel 98a an.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 117 ¹ «Planungsregion» wird ersetzt durch «Planungsregion bzw. Regionalkonferenz».

² Unverändert.

³ Rechtsverbindlich geordnet wird die Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten in der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinden und in kommunalen, regionalen oder kantonalen Überbauungsordnungen.

2. Anpassung
kommunaler und
regionaler
Vorschriften und
Pläne

Art. 146 ¹ «Planungsregionen» wird ersetzt durch «Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen».

² Ihre redaktionelle Anpassung kann in einem vereinfachten Verfahren beschlossen werden. Dafür gilt:

a Unverändert.

b «Planungsregion» wird ersetzt durch «Planungsregion bzw. Regionalkonferenz».

c Zuständig ist der Gemeinderat, der Vorstand der Planungsregion oder die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz. Für Einspracheverfahren, Genehmigung und Beschwerde gegen den Genehmi-

gungentscheid gelten die Artikel 60 ff. Einsprache und Beschwerde können sich aber nur gegen Umfang und Art der vorgesehenen Anpassung richten.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Planungsregionen» durch «Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen» ersetzt: Artikel 53 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 1, Artikel 57 Absätze 1 und 2, Artikel 58 Absatz 5, Artikel 59 Absatz 2, Artikel 61a Absatz 2 Buchstabe *b*, Artikel 99 Absatz 3 Buchstabe *a*, Artikel 102 Absatz 4, Artikel 103, Artikel 104 Absätze 1 und 2, Artikel 138 Absätze 2 und 3, Artikel 139 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b*, Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe *c*, Artikel 140 Absatz 2, Artikel 149 Absatz 1.

5. Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr¹⁾:

Regionalkonferenz *Art. 16a* (neu) ¹In Regionen, die eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ eingeführt haben, tritt diese an die Stelle der bisherigen regionalen Verkehrskonferenz und übernimmt deren Aufgaben und Rechte.

² Die Konstituierung, die Organisation, die Vertretung der Gemeinden sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten und der Behörden der einzelnen Gemeinden richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Artikel 16 Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar.

Verbindlich-
erklärung regio-
naler Zusatz-
angebote durch
die regionalen
Verkehrs-
konferenzen

Art. 18 Unverändert.

Verbindlich-
erklärung regio-
naler Zusatz-
angebote durch
die Regional-
konferenzen

Art. 18a (neu) ¹Die Regionalkonferenzen können regionale Zusatzangebote gemäss Artikel 3 Absatz 2 und den Schlüssel zur Verteilung der daraus resultierenden Kosten beschliessen.

² Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

6. Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)³⁾:

Regional-
konferenzen

Art. 5a (neu) ¹Wo eine Regionalkonferenz nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ besteht, ist diese für die Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategien und Programme nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik zuständig.

¹⁾ BSG 762.4

²⁾ BSG 170.11

³⁾ BSG 902.01

² Die Regionalkonferenz tritt an die Stelle der bestehenden Bergregionen und übernimmt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten.

³ Für die Genehmigung der regionalen Entwicklungsstrategien und Programme ist die Regionalversammlung der Regionalkonferenz zuständig. Bei der Beschlussfassung und Finanzierung wirken die aufgrund der Gesetzgebung über die Regionalpolitik ausgeschlossenen Gemeinden nicht mit.

⁴ Für die weiteren Aufgaben im Bereich der Berggebietsförderung können eine oder mehrere Teilkonferenzen gebildet oder Aufträge an andere regionale Träger erteilt werden.

⁵ Der Kanton gewährt an die Kosten der Überführung von bestehenden Bergregionen in Regionalkonferenzen Staatsbeiträge bis zu 75 Prozent.

III.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.
2. Sie tritt mit Ausnahme von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe c GG und Artikel 5a KIHG zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 in Kraft.
3. Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe c GG und Artikel 5a KIHG treten spätestens am 1. Januar 2013 in Kraft. Auf Ersuchen der Gemeinden einer Regionalkonferenz kann der Regierungsrat diese Bestimmungen für die betreffende Regionalkonferenz auf einen früheren Zeitpunkt für anwendbar erklären.

Bern, 20. März 2007

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Lüthi*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. Juni 2007

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 17. Juni 2007,

beurkundet,

dass die Vorlage des Grossen Rates zur Änderung des Gemeindegesetzes (Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit) mit 157 408 gegen 40 755 Stimmen angenommen worden ist.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1764 vom 24. Oktober 2007:

1. Die von den Stimmberechtigten des Kantons Bern am 17. Juni 2007 beschlossenen Änderungen der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) und des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.
2. Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe *c* GG und Artikel 5a des kantonalen Gesetzes vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfen für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) werden zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Regierungsratsbeschluss in Kraft gesetzt.
3. Der Regierungsrat kann Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe *c* GG und Artikel 5a KIHG für eine bestimmte Regionalkonferenz schon zu einem früheren Zeitpunkt mit separatem Regierungsratsbeschluss für anwendbar erklären.